

Billigere Kleinwohnungen.

Schon die Zerstörung und der Wiederaufbau Ostpreußens gaben Anlaß, die Baupolizeiordnungen daraufhin durchzusehen, ob sich durch ihre Abänderung nicht wesentliche Ersparnisse erzielen ließen. Die Bearbeitung der Aufgabe führte zu den Leitfäden, die im März 1917 im Arbeitsministerium aufgestellt und bekanntgegeben wurden, nachdem der den ostpreussischen Wiederaufbau leitende Beamte, Geh. Baurat Fischer, in dies Ministerium berufen worden war. Im weiteren Verlauf erging eine Anweisung an die Oberpräsidenten, die die Anpassung der Baupolizeiordnungen an die neue Anschauung der Zentralbehörde bezweckt. Nunmehr sind auch im Regierungsbezirk Potsdam entsprechende Vorschriften in Kraft getreten.

Die Verbilligung kommt Kleinhäusern mit Kleinwohnungen zugute. Als Kleinhäuser ist ein solches anzusehen, das nicht mehr als zwei Vollgeschosse und in jedem nur eine geringe Anzahl Wohnungen enthält. Eine Kleinwohnung ist eine solche mit nicht mehr als 4 Räumen (einschl. Küche, auch Wohnküche). Die Erleichterungen beziehen sich auf eine Reihe technischer Einzelheiten und wurden als wirtschaftlich durchaus nötig, in polizeilicher Beziehung ganz einwandfrei, seit Jahren verlangt, konnten allgemein jedoch nicht zugestanden werden, weil man sie den hohen Mehrfamilienhäusern nicht zubilligen konnte. Mit diesen Erleichterungen wird die sogenannte vorstädtische Bauweise, wie sie bis etwa 1860 in ganz Deutschland üblich war, wieder lebensfähig.

So sehr jede Erleichterung der Wohnungsnot für die Bewohner der Kleinwohnungen, d. h. drei Viertel bis neun Zehntel der ganzen Bevölkerung zu begrüßen ist, so kann doch nicht übersehen werden, daß nicht nur dieser Teil der Bevölkerung durch die Wohnungsnot erheblich leidet. Die nächsten Einkommensklassen, der ganze Mittelstand, leidet ebenso sehr. Nun sind die Abmessungen und die Benutzung einer geräumigen Wohnung im wesentlichen die gleichen, wie die einer Gräumigen. Waren die Erleichterungen für erstere statisch und polizeilich zulässig — die Frage wird allgemein bejaht, — so sind sie mit vielleicht wenigen geringen Abweichungen auch auf die 6-, vielleicht auch die 8-räumige Wohnung anzuwenden. Wenigstens liegt kein Grund vor, die Erleichterungen den Mittelwohnungen vorzuenthalten, von denen nachgewiesen wird, daß sie den vierräumigen nach Abmessungen und Beanspruchungen gleich oder ähnlich sind. Sonst läme eine Begünstigung einer einzelnen Volksschicht heraus, die nicht im Sinne der Regierung gelegen haben kann. P.